

# Richtlinie zur Sportprojektförderung

(gültig ab 01.01.2014)

Die Sportprojektförderung des Wetteraukreises soll den Sportvereinen die Durchführung von speziellen Projekten durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung erleichtern. Voraussetzung ist, dass der Sportverein als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.

Die Sportprojektförderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der nachfolgend genannten Förderzwecke als Anteilsfinanzierung. Vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung werden Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro für folgende Förderzwecke bereitgestellt:

<b>1. Schulsport</b>	<b>20.000 Euro</b>
<b>2. Gesundheitssport</b>	<b>15.000 Euro</b>
<b>3. Allgemeine Sportprojekte</b>	<b>15.000 Euro</b>

Nicht förderungswürdige Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind zum Beispiel: Sportcamps, Weihnachts- und Jubiläumsfeiern, Baumaßnahmen und die Anschaffung von Sportgeräten.

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine im Wetteraukreis.

Der formlose Antrag ist bei der Servicestelle des Sportkreises Wetterau e.V. zu stellen und muss vom geschäftsführenden Vorstand gemäß Satzung, als auch dem Projektleiter unterschrieben werden.

Der Antrag muss beinhalten:

- Zuordnung zu einem Förderzweck
- Projektbeschreibung mit Projektziel, verantwortliche Projektleitung, Anzahl der Teilnehmer, Dauer, Zeitrahmen, Notwendigkeit qualifizierter Übungsleiter und der Örtlichkeit
- geschätzte Projektkosten

## Fördermöglichkeiten innerhalb der Förderzwecke

### 1. Schulsport

Im Rahmen der schulischen Ganztagsbetreuung können Sportkurse, die von einem Sportverein angeboten werden durch eine Grundförderung in Form eines Anerkennungsbeitrages unterstützt werden.

Der Verein muss dazu einen Kooperationsvertrag mit der Schule abschließen, in dem die Anzahl der Stunden und die erbrachte Leistung durch den qualifizierten Übungsleiter festgelegt sind.

Die Aus- und Fortbildung lizenzierten Übungsleiter kann gefördert werden, wenn diese einem Kooperationsvertrag zugeordnet werden kann.

### 2. Gesundheitssport

Es werden Projekte im anerkannten Gesundheitssport gefördert.

Unterstützt werden kann die Aus- und Fortbildung lizenzierten Übungsleiter, wenn diese einem Angebot zugeordnet werden kann. Das damit verbundene Angebot wird durch den Sportkreis Wetterau e.V. veröffentlicht.

### 3. Allgemeine Sportprojekte

Eine projektbezogene Förderung ist nur in folgenden Bereichen möglich:

- Migration
- Inklusion
- Ausbildung

#### **Höhe der Förderung**

Die Projekte werden je Kalenderjahr in einer Höhe zwischen 100 und maximal 500 Euro gefördert.

Für jeden Verein ist für die genannten Förderzwecke im Kalenderjahr eine maximale Förderung in Höhe von 1.500 Euro möglich.

#### **Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt quartalsweise. Der letzte Auszahlungstermin ist der 10. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Die Fördermittel werden vom Wetteraukreis zur Verfügung gestellt und durch den Sportkreis Wetterau e.V. im Namen des Sportdezernenten des Wetteraukreises ausgezahlt.

#### **Allgemeine Regelung zur Projektförderung**

Grundlegende Abweichungen zur Projektbeschreibung während des Förderungszeitraumes müssen von der Projektleitung mitgeteilt werden.

Der Sportkreis Wetterau e.V. behält sich vor die Umsetzung der Projekte zu überprüfen. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung der Projekte und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

#### **Gültigkeit der Richtlinie**

Die Richtlinie der Sportprojektförderung ist ab 01.01.2014 gültig und ersetzt die Richtlinie der allgemeinen Jugendsportförderung.

Hinweis:

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie nur die männliche Form verwendet.

Gemeint ist stets sowohl die weibliche, als auch die männliche Form.



Joachim Arnold  
Landrat